

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 71-80

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 70.

Bericht

des Ausschusses II zum Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Erlaß, Stundung und Verzinsung von Abgaben und sonstigen Geldleistungen. 1. Lesung.
(Anlage 10.)

Der Ausschuß erklärte sich mit der Begründung des Entwurfes einverstanden und stellt den

Antrag:
Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Namens des Ausschusses II.
Der Berichterstatter:
Seidkamp.

Anlage 71.

Bericht

des Ausschusses II zum Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Erlaß, Stundung und Verzinsung von Abgaben und sonstigen Geldleistungen. 2. Lesung.
(Anlage 10.)

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.
Der Ausschuß stellt den

den Beschlüssen der 1. Lesung ergibt und im Ganzen.

Antrag:
Annahme des Gesetzentwurfes wie er sich aus

Namens des Ausschusses II.
Der Berichterstatter:
Seidkamp.

Anlage 72.

Bericht

des Ausschusses II über die Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 17. April 1925.
(Anlage 11.)

Durch Verordnung des Staatsministeriums vom 17. April 1925 sind einige Änderungen des Landtagswahlgesetzes vom 14. September 1921 erfolgt. Die Zahl der nach § 11 Absatz 2 notwendigen Unterzeichner der Wahlvorschläge ist von 50 auf 20 herabgesetzt worden. Ferner ist der amtliche Stimmzettel zur Einführung gelangt.

Bei der Beratung im Ausschuß sind Bedenken gegen diese Änderungen nicht erhoben worden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. April 1925, betr. Änderung des Landtagswahlgesetzes die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses II.
Der Berichterstatter:
Frerichs.



Anlage 73.

Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 12, betr. zu den vorgekommenen Erwerbungen und Veräußerungen im Bestand des Staatsguts, soweit erforderlich, die nachträgliche Zustimmung zu erteilen.

Der Ausschuß hat die Veränderungen im Bestande des Staatsguts in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck in der Zeit vom 1. 10. 1923 bis dahin 1924 und in dem Landesteil Birkenfeld in der Zeit vom 1. 10. 1922 bis dahin 1924 geprüft. Beanstandungen konnten nicht gemacht werden.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle den Erwerbungen und Veräußerungen im Bestande des Staatsguts soweit erforderlich, nachträglich seine Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Die Berichterstatter:

H. Fid. S. Mählenhoff. Themann.

Anlage 74.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 13: Denkschrift über die Neugestaltung der Lehrerbildung.

Die Denkschrift hat bereits der 5. Versammlung des 3. Landtages vorgelegen.

Auf Grund der damaligen Ausschußberatungen waren 12 Fragen gestellt, die Antworten darauf sind der jetzt vorliegenden im übrigen unverändert gebliebenen Denkschrift vorangesetzt.

Die Denkschrift selbst gliedert sich in zwei Abschnitte. Während der erste Teil einen Überblick über die Verhandlungen in der Lehrerbildungsfrage zwischen dem Reich und den Ländern gibt, befaßt sich der zweite Abschnitt mit der Entwicklung der Lehrerbildungsfrage und ihrem gegenwärtigen Stand in Oldenburg.

Der erste Abschnitt stellt voran den Art. 143 Abs. 2 der Reichsverfassung, der in der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung mit großer Mehrheit angenommen worden ist, in dem es heißt:

„Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.“

In der Denkschrift heißt es weiter:

„Die Regierung ließ erklären, daß hier unter Lehrerbildung nur die Bildung der Lehrer an Volksschulen, mittleren und höheren Schulen zu verstehen sei, nicht die der gewerblichen und anderer Fachlehrer. Soweit ist also als rechtliche Grundlage gegeben, daß das Reich die Lehrerbildung selbst regeln solle, und zwar einheitlich für das ganze Reich, und daß diese Regelung nach den Grundsätzen erfolgen solle, die für die höhere Bildung allgemein gelten.“

Obwohl es in dem Art. 143 Abs. 2 heißt: Die Lehrerbildung ist für das Reich einheitlich zu regeln, ist eine solche Einheitlichkeit nicht zustande gekommen, vielmehr faßte die Reichsregierung am 12. Januar 1923 folgenden Beschluß: Die Einbringung eines Gesetzentwurfes über die Lehrerbildung ist z. Bt. nicht möglich wegen der finanziellen Rückwirkung im Hinblick auf § 52 des Landes-

stenergesetzes.“ So wurde der Gedanke einer reichsgesetzlichen Regelung bis auf weiteres aufgegeben. Der Reichsminister des Innern empfahl den Ländern im Wege einer gemeinsamen Verständigung die Grundsätze für eine solche Umgestaltung festzulegen. Eine solche Vereinbarung ist dann auch erfolgt zwischen den Regierungen von Sachsen, Thüringen, Hamburg, Anhalt, Lippe-De-mold, und Braunschweig. Und zwar haben Sachsen, Thüringen und Hamburg inzwischen ein dreijähriges Studium beschlossen, Preußen setzt die Reise einer Vollenstalt voraus und errichtet für die Fachausbildung vorläufig drei Akademien. Das Frankfurter Stadtparlament hat die Errichtung einer pädagogischen Akademie auf simultaner Grundlage beschlossen.

Der hessische Landtag hat die Neuordnung der Lehrerbildung angenommen und errichtet ein pädag. Institut in Verbindung mit der Technischen Hochschule in Darmstadt.

In Baden sieht die Vorlage der Regierung die Reise einer Vollenstalt vor, der ein 2jähriges Studium auf einer Akademie folgen soll. In Mecklenburg ist beschlossen, fünf Jahre Aufbauschule und dann zwei Jahre Akademie.

Demgegenüber ist in Oldenburg die Frage noch offen.

In der Denkschrift heißt es:

Als die Hoffnung auf eine einheitliche Regelung durch ein Reichsgesetz immer mehr schwand, hat das Ministerium alle Bestrebungen unterstützt, die auf eine Vereinbarung der Länder abzielten. Falls es aber zu einer solchen alle Länder umfassenden Vereinbarung nicht kommen sollte, müßte das Ministerium sich seine Entscheidung vorbehalten, bis es klar übersehen könne, welche Regelung Preußen treffen würde.

Zu der Denkschrift sind acht Eingaben der Lehrervereine des Freistaates eingegangen.



1. die Eingabe des Birkenfelder Landeslehrervereins vom 5. 12. 1924. Darin heißt es:

„daß in Zukunft alle Lehrer ihre allgemein wissenschaftliche Vorbildung durch das vollständige Durchlaufen einer zur Hochschulreise führenden höheren Lehranstalt und ihre berufswissenschaftliche Ausbildung durch ein vollwertiges Hochschulstudium zu erwerben haben.“

2. Eingabe des kath. Lehrervereins des Freistaates Oldenburg vom 16. 3. 1925:

„Deshalb erstrebt der kath. Lehrerverein wie der kath. Lehrerverband des Deutschen Reiches und alle anderen Lehrerverbände das Universitätsstudium der Volksschullehrer, das durch den Besuch einer höheren Schule erlangte Reisezeugnis zur Voraussetzung hat.“

Ferner heißt es in dieser Eingabe, „daß der katholische Lehrerverein eine Verlegung der künftigen Lehrerbildung nach Wechta aus verschiedenen Gründen ganz entschieden ablehnt. Auch wird der Landtag gebeten, etwa geplante Übergangsmöglichkeiten nicht zuzulassen, da der Lehrernachwuchs noch etwa vier Jahre reichen würde, auch bestände die Gefahr, daß aus den Übergangsmaßnahmen etwas Dauerndes werden könnte.“

3. Eingabe des Vereins Oldenburger Lehrerinnen vom 16. 3. 1925. Darin heißt es:

„Der Verein Oldenburger Lehrerinnen hält an der Ablegung des Reisezeugnisses und der Universitätsbildung der zukünftigen Lehrer fest.“

Ferner heißt es:

„Sollte sich aber der Landtag dazu entschließen, wie Preußen Akademien einzurichten, so bitten wir dringend, nicht eine Akademie in Oldenburg zu eröffnen, denn bei einer Hörschaft von 80 Lehrstudenten könnte eine solche Anstalt immer nur eine Zwerganstalt bleiben, zumal das Land Oldenburg sicher nicht die Mittel aufbringen könnte, um eine solche Anstalt so auszubauen, wie wir sie für unseren Lehrernachwuchs wünschen.“

Ferner heißt es:

„Wir wünschen keine Trennung mehr von wissenschaftlichen und technischen Lehrerinnen, wir fordern einen einheitlichen Lehrerinnenstand.“

4. Eingabe des Oldenburg. Landeslehrervereins vom 13. 3. 1925. Darin heißt es:

„Mit den sämtlichen deutschen Lehrervereinen halten wir fest an der grundsätzlichen Forderung:

1. Der Volksschullehrer erwirbt seine Allgemeinbildung auf einer der anerkannten höheren Schulen, die bis zur Erlangung des Reisezeugnisses besucht werden muß.
2. Die Berufsbildung erfolgt auf bestehenden Hochschulen.“

Ebenfalls werden in dieser Eingabe gegen einen evtl. Plan, in Oldenburg oder Wechta Akademien zu errichten, Bedenken erhoben, denn eine solche Anstalt würde sehr hohe Kosten verursachen, außerdem würde sie sich in keiner Weise mit denen anderer Staaten messen können.

Weiter heißt es:

„Man wende nicht ein, die Ausbildung unserer Lehrer in einem anderen deutschen Staate entfremde sie der engeren Heimat. Empfangen nicht alle akademisch gebildeten Kreise, insbesondere auch die Philologen und Theologen ihre Ausbildung außerhalb Oldenburgs?“

Man kann von ihnen doch wohl nicht behaupten, daß sie der engeren Heimat fernstehen. Man kann die Lehrer-

studenten ja auch evtl. während der Semesterferien mit einer beschränkten Anzahl von Stunden als Hospitanten in unseren Schulen beschäftigen.“

Und weiter heißt es:

„Sollte die Ausbildung der Volksschullehrer auf besonderen Akademien erfolgen müssen, so können nach unserer Ansicht auch für die Oldenb. Volksschullehrer nur solche Institute in Frage kommen, die mit einer Hochschule in Verbindung stehen. Daher müßte unsere Regierung mit anderen Staaten ein Abkommen treffen, das unseren Lehrerstudenten ihre Ausbildung auf Akademien in Universitätsstädten ermöglicht. Dabei wäre Gewährung voller Freizügigkeit zu erstreben. Die erwähnten Übergangsbestimmungen werden den Widerstand der gesamten Lehrerschaft des Landes hervorgerufen.“

5. Eingabe des Vereins kath. Oldenb. Lehrerinnen vom 17. 3. 25. Darin heißt es:

„Der Verein hält an der konfessional pädagog. Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen fest. Diese würde in Münster gesichert sein. Alle Staaten haben sich für den hochschulmäßigen Charakter der Lehrerbildung entschieden. Die Errichtung von Akademien im eigenen Lande würde uns aber keine Gewähr bieten für die Vollwertigkeit der Lehrerbildung.“

6. Eingabe des Oldenb. Landeslehrervereins vom 3. 8. 25.

Darin wird unter Hinweis auf die Reform der Lehrerbildung in Sachsen, Thüringen, Hamburg, Preußen, Frankfurt, Hessen, Baden die Hoffnung ausgesprochen, daß der Landtag auch für unser Land eine Ausbildung der Volksschullehrer beschließe, die nicht hinter der anderer Staaten zurückstehe.“

7. Eingabe des Landeslehrervereins für den Landesteil Lübeck vom 3. 8. 25.

Darin werden im Grund dieselben Forderungen erhoben.

8. Eingabe des kath. Lehrervereins für den Freistaat Oldenburg vom 10. 8. 25.

Darin heißt es:

„Der Vorstand des kath. Lehrervereins betont nochmals, daß die Lehrerschaft nach einstimmigem Beschluß an ihren bisherigen Forderungen (Eingabe vom März dieses Jahres) festhält und als einzigen augenblicklich gangbaren Weg die Nachausbildung der Lehrer auf preussischen pädagog. Akademien, die auf kath. Grundlage errichtet werden, ansieht. Die Lehrerschaft ist entschieden gegen die Wiederbelebung der Seminare und gegen Übergangsmaßnahmen.“

Aus dem Ausschuss wurden folgende Fragen an die Regierung gerichtet:

1. Ist eine reichsgesetzliche Regelung der Reform der Lehrerbildung gem. Art. 143 Abs. 2 in Angriff genommen? (Siehe Denkschrift S. 12 Abs. 2.)
2. Hat Preußen über die praktisch-pädagogische Ausbildung der Volksschullehrer- und Lehrerinnen endgültigen Beschluß gefaßt? (Siehe Denkschrift S. 15 Abs. 2.)
3. Hat Preußen seine Universitäten nunmehr in den Dienst der Volksschullehrerbildung gestellt? (Siehe Denkschrift S. 17 Abs. 2.)
4. Wie weit sind die Verhandlungen des Ministeriums mit Preußen wegen der Übernahme der Ausbildung unserer Volksschullehrer gediehen? (Siehe Denkschrift S. 20 Abs. 2.)
5. Welche grundsätzliche Stellung nimmt das Ministerium nunmehr zur Reform der Lehrerbildung ein?



Die Antwort der Regierung lautet:

- Zu 1. Dem Ministerium ist nichts davon bekannt, daß inzwischen eine reichsgesetzliche Regelung der Reform der Lehrerbildung in Angriff genommen sei.
- Zu 2. Hierüber sind dem Ministerium inzwischen keine neuen Mitteilungen der Preussischen Unterrichtsverwaltung zugegangen.
- Zu 3. Soweit das Ministerium unterrichtet ist, ist das bisher nicht geschehen.
- Zu 4. Die Verhandlungen mit Preußen sind noch nicht weiter gediehen, da eine endgültige Entscheidung über die praktisch-pädagogische Ausbildung der Volksschullehrer in Preußen noch nicht bekannt geworden ist.
- Zu 5. Die grundsätzliche Stellung des Ministeriums zur Neugestaltung der Lehrerbildung ist dieselbe, wie in der Denkschrift dargelegt.

Da aus Preußen damals eine endgültige Entscheidung noch nicht vorlag, so handelt es sich für Oldenburg laut Denkschrift um die Frage, ob es noch weiter die Entwicklung der Dinge in Preußen abwarten könne, oder ob es sich zu einem selbständigen Vorgehen entschließen müsse. Das hängt natürlich auch mit der Frage des Lehrernachwuchses zusammen. Das Bareler Seminar entläßt gem. Landtagsbeschuß von 1921 seine letzten Zöglinge nächsten Ostern, Oldenburg und Wechta folgen 1927. Unmittelbare Gefahr besteht also Ostern 1928 noch nicht, da Preußen Junglehrer zur Genüge hat. Jedoch wurde in einer Besprechung zwischen Vertretern der Oberschulkollegien und der Lehrervereine die einmütige Ansicht vertreten, daß spätestens Ostern 1926 mit der neuen Art der Lehrerbildung zu beginnen sei, außerdem müsse ein Lehrerstand zu sichern sein, der mit Land und Leute vertraut sei. Ferner herrschte Einmütigkeit darüber, daß die Ausbildung unserer Volksschullehrer nicht hinter derjenigen anderer Länder, vor allem Preußens, zurückbleiben dürfe, und daß an die Lehrerinnenbildung dieselben Anforderungen zu stellen seien. Vorgeeschlagen wurde in dieser Sitzung unter anderem, der Vereinbarung der Länder vom Februar 1923 beizutreten, jedoch verbietet die Rücksicht auf die konfessionelle Gliederung unseres Schulwesens der Anschluß an jene Vereinbarung.

Aus dem Ausschusse heraus wurde eine Gegenüberstellung der Kosten der Lehrerbildung gewünscht, die sich ergebe einerseits, wenn die alten Seminare wieder eröffnet werden und andererseits, wenn die Ausbildung auf Hochschulen oder pädagog. Akademien verlegt wird. Darauf gingen folgende Antworten der Regierung ein:

Eine Gegenüberstellung der Kosten der Lehrerbildung, die sich ergeben einerseits, wenn die alten Seminare wieder eröffnet werden, andererseits, wenn die Ausbildung auf Hochschulen oder pädagogischen Akademien verlegt wird, ist z. Z. schwer, wenn nicht unmöglich, besonders da immer noch nichts Näheres über die Einrichtung der pädagogischen Akademien in Preußen bekannt ist.

Das Ministerium hat sich bemüht, irgendwelche festen Maßstäbe für die Kostenberechnung zu finden. Es sind verschiedene Vermutungen aufgestellt worden, aber es hat sich gezeigt, daß zuverlässige Grundlagen nicht zu gewinnen sind. Als einigermaßen sicher kann nur angesehen werden, daß die drei alten Seminare, wenn sie nach Abbau der Aufbauschulen wieder sechsklassig ausgebaut sein würden, nach dem heutigen Stande einen jährlichen Aufwand von rund 350 000 Mark erfordern würden. Dazu würde der Neubau des Seminars in Barel kommen.

Hinsichtlich der Kosten aber, die entstehen werden, wenn die Lehrer das Reifezeugnis einer höheren Schule erwerben und dann eine Hochschule oder pädagogische

Akademie besuchen müssen, läßt sich z. Bt. nichts weiter abschätzen als die Unterstüzungen, die voraussichtlich gewährt werden müssen. Über ihre Höhe ist dem Herrn Berichterstatter über Anlage 13 bereits eine Aufstellung zugegangen, auf die Bezug genommen wird.

Betrifft: Studienbeihilfen für Volksschullehrer.

- 1. Für jede Klasse der evangelischen Seminare wurden vor dem Kriege 4 200 Mark Unterstüzungen bereitgestellt. Das wurde für zwei Seminare mit je 6 Klassen 50 400 Mark ergeben. Auf eine Klasse des katholischen Seminars in Wechta würden, wenn sie im Durchschnitt nur 20 statt 30 Seminaristen enthielte, dementsprechend 2 800 Mark entfallen, also auf 6 Klassen 16 800 Mark.

Gesamtsummen der jährlichen Unterstüzungen:

50 400 Mark

und 16 800 „

67 200 Mark.

- 2. An Studienbeihilfen für den dreijährigen Besuch einer Hochschule sind auf Seite 17 der Denkschrift 117 500 Mark für 235 Besucher angenommen worden unter der Voraussetzung, daß nicht alle das Ziel erreichen oder doch nicht in der vorgeschriebenen Zeit von 3 Studienjahren. Soll also der Bedarf an Lehrern regelmäßig gedeckt werden, so muß die Zahl der Studierenden höher sein, als die Zahl der Lehrerväter, die für einen Zeitraum von 3 Jahren gebraucht werden. (225.)

- 3. Beim Besuch einer preussischen Akademie, der nur 2 Jahre dauert, würden bei gleich hoher Unterstüzung für 150 bis 155 Besucher 75 000 bis 77 500 Mark erforderlich sein. In beiden Fällen müßten aber auch Beihilfen für Schüler höherer Lehranstalten, die Volksschullehrer werden wollen, vorgeesehen werden, wenigstens für die 3 letzten Jahre. Das würden also 3 Jahrgänge sein, die ebenso viel Schüler umfassen müßten wie die drei oberen Klassen der alten Seminare. Es wären also Beihilfen bereitzustellen wie für 6 Klassen der beiden evangelischen und für 3 Klassen des katholischen Seminars,

d. h. 6 mal 4200 M = 25 200 M

3 mal 2800 „ = 8 400 „

Zusammen 33 600 M

Die gesamten Beihilfen müßten also betragen im

- 2. Falle: 117 500 M

und 33 600 „

= 151 100 M

- im 3. Falle: 75 000 M

78 500 „

und 33 600 „

insges. bis 112 100 M

Diese Berechnungen beruhen nur auf freilich möglichst sorgfältigen Schätzungen und sind als solche zu bewerten.

Nach der Denkschrift bietet sich als Ausweg aus allen Schwierigkeiten kaum etwas anderes, als den Versuch zu machen, mit Preußen ein Abkommen dahin zu treffen, daß es die Ausbildung unserer Volksschullehrer mit übernimmt. Übergangsmaßnahmen, gegen die in allen Eingaben sowohl der evangel. als auch kath. Lehrervereine Bedenken erhoben werden, werden auch in der Denkschrift als „nicht unbedenkliche Not- und Übergangsmaßnahmen gekennzeichnet, da fast alle deutschen Länder zur hochschulmäßigen Form der Lehrerbildung übergegangen sind oder übergehen werden“.

Nachdem die Denkschrift im Ausschusse — auch im Beisein von Regierungsvertretern — einer gründlichen

Besprechung unterzogen worden war, wurden mehrere Anträge gestellt.

Die Meinung im Ausschusse über die Reform der Lehrerbildung war geteilt.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Frerichs, Lahmann, Meyer (Old.) vertreten die Auffassung, daß der Art. 143 Abs. 2 der Reichsverfassung für die zukünftige Regelung der Lehrerbildung in Oldenburg grundlegend sein muß. Sie teilt ferner die Auffassung namhafter Wissenschaftler, daß die Frage, was unter höherer Bildung zu verstehen sei, am leichtesten zu beantworten sei, wenn man die Berufsgliederung zu Hilfe nimmt und die Bildung derjenigen Berufsgruppen ins Auge faßt, die der Sprachgebrauch im Gegensatz zu den niederen und mittleren als die höheren bezeichnet. Solche Berufe sind die des Richters, des „höheren“ Verwaltungsbeamten, des Arztes, des Geistlichen, des Hochschullehrers, des Oberlehrers. Ihnen reihen sich aus dem Wirtschaftsleben an die Besitzer oder Leiter von landwirtschaftlichen, gewerblichen oder kaufmännischen Betrieben, die oberen Betriebsbeamten wie Chemiker, Ingenieure, Baumeister. Das alles sind nur Beispiele. Sie sind jedoch den verschiedensten Lebenskreisen entnommen und dürfen daher wohl die vollständige Aufzählung ersetzen. Fragt man nun, welche Bildung für die Angehörigen dieser Berufe als erforderlich betrachtet wird, so zeigt sich übereinstimmend, daß sie die wissenschaftliche Ausbildung für ihren Beruf auf einer Hochschule erlangen und daß sie, um zu einer solchen zugelassen zu werden, vorher eine höhere Schule besucht und die Reifeprüfung an einer solchen abgelegt haben müssen. Einige, die übliche Straße vermeidende Pfade zu den Höhen der Bildung gibt es heute, wird und soll es stets geben, im Wirtschaftsleben, im Reiche der Kunst, für Kaufleute, Gewerbetreibende, für Künstler und Techniker. Aber hier gilt es, den geordneten Bildungsweg festzustellen, auf dem diejenigen zweckentsprechend gefördert und sicher ans Ziel geführt werden, die für den von ihnen gewählten Beruf ein gewisses Durchschnittsmaß von Neigung und Befähigung mitbringen. Dieser Weg der höheren Bildung aber führt allgemein durch die höhere Schule und die Hochschule.“

Entsprechend dieser Auffassung stellt diese Minderheit den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, baldigst den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Lehrerbildung vorzulegen, mit dem Ziele, daß:

1. die Volksschullehrer (=Lehrerinnen) ihre Allgemeinbildung auf einer der anerkannten höheren Schulen, die bis zur Erlangung des Reifezeugnisses besucht werden muß, erwerben.
2. die wissenschaftliche Ausbildung auf der Universität und die berufspraktische Ausbildung auf pädagogischen Instituten, die mit der Universität verbunden sind, erfolge.

Im Falle der Ablehnung stellt dieselbe Minderheit den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, baldigst den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Lehrerbildung vorzulegen mit dem Ziele, daß:

1. die Volksschullehrer (=Lehrerinnen) ihre Allgemeinbildung auf einer der anerkannten höheren Schulen, die bis zur Erlangung des Reifezeugnisses besucht werden muß, erwerben;

2. die wissenschaftliche und fachliche Ausbildung auf eine pädag. Akademie außerhalb Oldenburgs erfolge, wobei die Freizügigkeit der Studierenden gewahrt werden muß;
3. Falls vorübergehend Lehrermangel eintreten sollte, diesen Bedarf mit auswärtigen Kräften zu decken.

Eine andere Minderheit, die Abgeordneten Albers und Wittje, geht davon aus, daß entsprechend der bisher eingeleiteten Neuregelung der Lehrerbildung auch künftig hin unter allen Umständen von dem Grundsatz auszugehen ist, daß das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt als Voraussetzung für die praktisch-pädagogische Ausbildung der Lehrer zu gelten hat. Hinsichtlich der weiteren Ausbildung der Lehrer ist dieser Teil des Ausschusses der Meinung, daß im Hinblick auf die vielfach noch ungeklärten Verhältnisse es richtig ist, die praktisch-pädagogische Ausbildung der oldenburgischen Lehrer in möglichster Anlehnung an das Vorgehen anderer Länder zu regeln.

Diese Minderheit stellt den

Antrag Nr. 3:

- I. Die Denkschrift des Staatsministeriums durch Kenntnismahme für erledigt zu erklären.
- II. Die Regierung zu ersuchen, die Neugestaltung der Lehrerbildung unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte vorzunehmen:
 1. Die künftigen Lehrer müssen vor der praktisch-pädagogischen Ausbildung eine höhere Lehranstalt mit Erfolg besucht haben;
 2. Die Regelung der praktisch-pädagogischen Ausbildung hat im Sinne des Art. 143, Abs. 2 der Reichsverfassung und in möglichster Anlehnung an entsprechende Maßnahmen anderer Länder zu erfolgen.
 3. Gegen die etwa auftretende Gefahr eines vorübergehenden Lehrermangels sind rechtzeitig Maßnahmen einzuleiten.
 4. Auf Bodenständigkeit der Lehrer ist nach wie vor Wert zu legen.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Bortfeldt, Dannemann, Dohm, Fröhle, Hartong, Heidskamp, Sante und Weyand ist der Ansicht, daß in Anbetracht der gegenwärtigen Verhältnisse eine durchgreifende Reform der Lehrerbildung noch nicht erfolgen kann, besonders wurde auf die überaus mißlichen Finanzverhältnisse hingewiesen. Auch wurde hervorgehoben, daß in den anderen Ländern Deutschlands die zukünftige Gestaltung der Lehrerbildung noch wenig geklärt sei, bezw. noch keine Erfahrungen darüber vorliegen. Es erscheine ratsam, zunächst die weitere Entwicklung in den übrigen Ländern, in erster Linie Preußen, abzuwarten, um an Hand der dort gemachten Erfahrungen die einschlägigen Fragen zu beordnen. Es wurde betont, daß eine Ausbildung der Lehramwärter auf der Universität eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für die betreffenden selbst, bezw. die Erziehungsberechtigten, sowie für den Staat verursachen würde. Auch in der Denkschrift wurde diese Befürchtung von der Regierung geteilt. Auch sei zu befürchten, daß der Nachwuchs an Lehrern gefährdet sei, da die Neigung der auf der Universität Studierenden, den Lehrerberuf zu ergreifen, in erheblichem Maße schwinden könnte. Ebenfalls würde die Beschaffung von Lehrkräften für die ländlichen Orte bedeutend schwieriger werden. Ferner wurde geäußert, daß bei den Lehrern, die ihre Ausbildung auf der Universität erhalten hätten, ein Streben nach höherer Befoldung sich bemerkbar machen würde, so daß sich starke finanzielle Belastungen für den Staat wie für die

Gemeinden ergeben müßten, die von diesen nicht getragen werden könnten.

Es erscheine jedoch andererseits notwendig, für einen rechtzeitigen Nachwuchs bodenständiger Lehrer Sorge zu tragen, deren Ausbildung möglichst der in Preußen anzugleichen sei. Aus diesen Erwägungen heraus stellt die Mehrheit den

Antrag Nr. 4:

Der Landtag wolle die Anlage 13 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären mit der Maßgabe, daß die Regierung ersucht wird:

1. alles zu tun, um bei der Neugestaltung der Lehrerbildung die Bodenständigkeit der zukünftigen Oldenburger Volksschullehrer sicherzustellen;
2. Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, bereits zu Ostern 1924 den Ersatz an bodenständigen Volksschullehrern zu sichern;

3. die endgültige Neugestaltung der Lehrerbildung möglichst der preußischen anzugleichen.

Ein Teil dieser Mehrheit, die Abgeordneten Fröhle, Heidkamp, Sante hält nach wie vor den früher wiederholt betonten Standpunkt der Zentrumspartei bezüglich des Abbaus der Seminare aufrecht. Da aber gegenwärtig keine Möglichkeit besteht, den früheren Landtagsbeschuß rückgängig zu machen, stimmt dieser Teil dem Antrage 4 zu. Er geht dabei von der Voraussetzung aus, daß mit Rücksicht auf den ungünstigen Stand der Staats- und Gemeindefinanzen durch die Neuregelung der Lehrerbildung eine über das gegenwärtige Maß hinausgehende Belastung nicht eintritt.

Der Ausschuß insgesamt stellt den

Antrag Nr. 5:

Der Landtag wolle die Anlage 13 durch Kenntnisnahme sowie die im Bericht genannten Eingaben für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

L a h m a n n.

Anlage 75.

Bericht

des Ausschusses I zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Volksschullehrerdienstentlohnungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1921. 1. Lesung.

(Anlage 14.)

Der Landtag hatte in seiner vorletzten ordentlichen Tagung eine Eingabe des Oldenburgischen Hilfsschullehrerverbandes um Vergütung der widerruflich angestellten Hilfsschullehrer nach Gruppe 2 des B.D.G. und um Aufstieg nach Besoldungsgruppe X des B.D.G. der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist der vorliegende Gesetzesentwurf.

Art. 1 kommt den Wünschen der Hilfsschullehrer insofern entgegen, als die widerruflich angestellten Hilfsschullehrer vom 1. 4. 1925 an nach den Sätzen der Gruppe 2 des B.D.G. ihre Vergütung erhalten, wenn sie die Prüfung für Lehrer an Hilfsschulen abgelegt haben und an Hilfsschulen vollbeschäftigt sind. Durch diese Maßnahme soll erreicht werden, daß sich eine hinreichende Zahl von Lehrern für die Tätigkeit an den Hilfsschulen vorbereiten und zur Verfügung stellen.

Die Frage, ob den Hilfsschullehrern die Aufstiegsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe X gegeben werden kann, wurde mit dem Regierungsvertreter wiederum ausführlich erörtert. Im Ausschuß wurde die Meinung vertreten, daß die höhere Eingangsgruppe auch den Aufstieg in eine höhere Endgruppe als notwendige Folgerung nach sich ziehen müsse. Zudem setze die Hilfsschularbeit die Ablegung einer besonderen Prüfung voraus, die mit den Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen zu vergleichen sei. Wenn nun diese die Besoldungsgruppen VIII—X durchlaufen, so müßten die Hilfsschullehrer billigerweise ihnen gleichgestellt werden. Auch erfordere die Tätigkeit eines Hilfsschullehrers ein erhöhtes Maß pädagogischer

Fähigkeiten und Kenntnisse, sowie größere Anstrengungen beim Unterrichte.

Die Regierung erklärte demgegenüber, daß erstlich die Hilfsschullehrer die Einführung der Prüfung selber verlangt hätten, für die Tätigkeit an Hilfsschulen sei sie zwar erwünscht, aber nicht vorgeschrieben. Die Eingruppierung in Gruppe 2 des B.D.G. sei lediglich erfolgt, um einen Anreiz zu dieser Laufbahn zu bieten, keineswegs solle sie eine Anerkennung der Hilfsschule als einer von der Volksschule verschiedenen Schulart bedeuten. Nach dem Schulgesetze seien die Hilfsschulen vielmehr Volksschulen für eine bestimmte Kategorie von Kindern, für die mit Rücksicht auf ihre intellektuelle Schwäche ein gesonderter Unterricht erforderlich sei, sie bildeten eine Erweiterung und Ergänzung der Volksschule nach unten hin, ebenso wie die Förder- und Erweiterungsklassen nach oben hin. Ein Aufsteigen der Hilfsschullehrer nach Gruppe X des B.D.G. würde weitgehende Folgerungen haben für die Lehrer an solchen Förderklassen, sowie auch für die Leiter großer Systeme, mit denen solche Förderklassen verbunden sind. Das würde eine Sprengung des gesamten B.D.G. bedeuten.

Mit den Mittelschul- und Taubstummenlehrern könnten die Hilfsschullehrer deshalb nicht auf eine Stufe gestellt werden, weil jene Schulen besondere Schularten darstellen, die mit der Volksschule in keinem Zusammenhange ständen.

Auf die Frage, welche Stellung die Hilfsschullehrer in den übrigen Ländern einnahmen, wurde geantwortet, daß sie fast überall ungünstiger gestellt seien als in Olden-

burg. In den meisten Ländern wäre die Gruppe VII des B.D.G. auch für sie die Eingangsgruppe; in Preußen kämen sogar die Leiter der Hilfsschulen nur dann nach Gruppe IX, wenn es sich um mindestens vierklassige Schulen handle. Lübeck und Bremen hätten eine gemeinsame Heil- und Unterrichtsanstalt für alle körperlich oder geistig defekten Kinder eingerichtet; aber auch Lübeck habe für die Lehrer dieser Anstalten keine höhere Befoldung. Einzig und allein Bremen, das seine Lehrer in das allgemeine Beamtendiensteinkommensgesetz eingereiht habe, gewähre den Lehrern dieser Anstalt eine höhere Befoldung.

Ergänzend erwähnte der Regierungsvertreter noch, daß die Behauptung in der Eingabe der Hilfsschullehrer vom 20. 2. 25, es dürfe immer nur ein Drittel der

Hilfsschullehrer in Gruppe 3 sein, nicht zutrefte; eine derartige Bestimmung existiere nicht.

Der Ausschuß war zwar der Meinung, daß für eine künftige Umgestaltung des Schulgesetzes die Frage einer Höherstufung der Hilfsschullehrer nicht aus dem Auge gelassen werden dürfe, konnte sich aber für die Gegenwart den Darlegungen der Staatsregierung nicht verschließen. Er stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme der Regierungsvorlage.

Der Ausschuß stellt ferner den

Antrag Nr. 2:

Die beiden Eingaben des Hilfsschullehrerverbandes durch den Antrag 1 für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. R o h n e n.

Anlage 76.

Bericht

des Ausschusses I zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Volksschullehrerdiensteinkommensgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1921. 2. Lesung.

(Anlage 14.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfes, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. R o h n e n.

Anlage 77.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei. 1. Lesung.

(Anlage 15.)

Die Staatsregierung hat bereits in der letzten Versammlung des 3. Landtages einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes vorgelegt, der die in Art. 1 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen enthielt, vom Landtage aber nicht mehr verabschiedet ist. Einer damaligen Anregung aus dem Ausschuß folgend, sind die in den Art. 2 bis 9 aufgeführten Bestimmungen neu aufgenommen.

Veranlassung zur Vorlegung des Entwurfs hat nach der Erklärung des Regierungsbevollmächtigten hauptsächlich das verheerende Auftreten der Tipulalarve gegeben, ferner aber auch das Fehlen gesetzlicher Bestimmungen, die es der Regierung ermöglichen, im Wege der Polizeiverordnung heimische Tiere und Pflanzen, für welche die Gefahr

der Ausrottung besteht, zwecks ihrer Erhaltung unter besonderen Schutz zu stellen.

Die ungeheuren Schäden, die in den letzten beiden Jahren durch den Fraß der Tipulalarve entstanden sind, erfordern dringend, daß alle Maßnahmen getroffen werden, die zur Bekämpfung geeignet sind. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Stare große Mengen der Tipulalarve vertilgen und die Vermehrung der Nistgelegenheit bisher als das beste Abwehrmittel gegen die Tipulaplage gilt. In mehreren Gemeinden sind daher Anordnungen zur Anbringung von Nistkästen erlassen; es ist aber, wie auch in der Begründung angegeben, zweifelhaft, ob auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen der-

artige Anordnungen erlassen werden können, zumal durch eine solche Anordnung nicht nur die Geschädigten, sondern auch Personen, die nicht geschädigt sind, betroffen werden. Durch die vorgesehene Änderung soll einwandfrei festgestellt werden, daß die Möglichkeit des Erlasses solcher Anordnungen gegeben ist. Daß außer der Verpflichtung zur Anlegung von Mistkästen auch sonstige Anordnungen, z. B. die Verpflichtung zum Ausstreuen von Gift zur Vernichtung schädlicher Tiere, erlassen werden können, ist nach der Fassung des Art. 1 selbstverständlich.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Artikels 1 mit der Änderung, daß in Abs. 3, Zeile 6, hinter „Rücksicht“ eingefügt wird „darauf“.

Der Artikel 2 des Entwurfs führt insofern eine Änderung herbei, als auch bei Übertritt von Federvieh auf fremde Grundstücke in allen Fällen Ersatzgeld gefordert werden. Nach den jetzt geltenden Bestimmungen kann Ersatzgeld nur bei Übertritt von Weidetieren gefordert werden, bei Übertritt von Federvieh also nur dann, wenn es geweidet wird. Diese Voraussetzung trifft bei Federvieh, das in der Regel in Stallungen oder Wohnhäusern gehalten wird oder auf dem Hofraum frei herumläuft, in den seltensten Fällen zu.

Es mag dahingestellt sein, ob der Gesetzgeber eine solche Auslegung des Gesetzes gewollt hat; Tatsache ist aber, daß eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Lübeck in diesem Sinne vorliegt, die vom Oberverwaltungsgericht bestätigt ist.

Bereits im Jahre 1911 hat der Landtag einen selbständigen Antrag des Abgeordneten v. Lebekow angenommen, in dem die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Änderung gefordert wurde. Der Entwurf weicht insofern von dem damaligen Beschlusse des Landtages ab, als die Bestimmung des § 65, Absatz 4, wonach bei Übertritt von Federvieh auf verschiedene fremde Grundstücke das Ersatzgeld nur einmal gefordert werden kann und an die Beteiligten anteilmäßig verteilt werden muß, bestehen bleibt, während nach dem damaligen Landtagsbeschlusse bei Übertritt von Federvieh diese Bestimmung keine Anwendung finden sollte.

Der Ausschuß stimmt der Staatsregierung darin zu, daß es nicht erwünscht sein kann, bei Übertritt von Federvieh Bestimmungen zu erlassen, die von der allgemeinen Regelung abweichen und zieht deshalb die von der Regierung vorgesehene Beordnung der Anregung des damaligen Landtages vor.

Die in Art. 3 vorgesehene Erhöhung des Ersatzgeldes ist mit Rücksicht auf die Geldentwertung erforderlich. Die übrigen Änderungen in den Artikeln 4 bis 9 entsprechen den Anregungen, die aus den Interessentenkreisen mehrfach gegeben sind und durchaus erwünscht erscheinen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme der Artikel 2 bis 9 des Entwurfs.

Im Ausschuß wurde dann noch, auch in Gegenwart des Regierungsvertreters, über die zu erreisenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Tipulashäden verhandelt. Es steht fest, daß in manchen Bezirken des Landesteils Oldenburg die Schädigungen durch den Fraß der Tipulalarve einen solchen Umfang angenommen haben, daß die Existenz vieler Betriebsinhaber ernstlich gefährdet ist. Es muß eine der wichtigsten Aufgaben der Staatsregierung in nächster Zeit sein, mit allen Mitteln zu versuchen, der verheerenden Tipulaplage Herr zu werden und die in ihrer Existenz bedrohten Landwirte vor dem Ruin zu schützen. Vor allem sind Erkundigungen darüber einzuziehen, welche Erfolge in der Bekämpfung der Tipulaplage durch Streuen von Gift erzielt sind und ob durch das Giftstreuen in anderer Hinsicht nachteilige Folgen eingetreten sind. Ergibt die Untersuchung, daß tatsächlich wirksame Mittel zur Bekämpfung erfunden sind, deren Verwendung ohne sonstige erhebliche Nachteile erfolgen kann, dann wird es Aufgabe der Regierung sein, auf Grund des Artikels 1 des zur Beratung stehenden Gesetzentwurfs rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Ausschuß stellt aus diesen Gründen den

Antrag Nr. 3:

Die Staatsregierung wird ersucht, unverzüglich Erhebungen darüber anzustellen, welche Erfahrungen in der Bekämpfung der Tipulaplage gemacht sind und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung weiterer Schäden zu treffen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dannemann.

Anlage 78.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei. 2. Lesung.
(Anlage 15.)

Zur 2. Lesung sind Anträge nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dannemann.

Anlage 79.

Bericht

des Ausschusses I über die gemäß § 89 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vorzulegenden Bücher und Rechnungen der Zentralkasse, der Landeskasse, sowie der zugehörigen Nebenkassen für das Jahr 1923/24. (Anlage 17.)

Der Ausschuß beauftragte mit der Prüfung der Bücher die Abgeordneten Themann, Mählenhoff und S. Fid.

Die Regierung weist darauf hin, weil die gesamten Abrechnungen der Kassen auf „Papiermark“ lauten, ist von der Vorlegung der Ergebnisse der Kassen mit Einzelbegründungen, wie es in den Vorjahren üblich war, abgesehen.

Zu bemerken ist folgendes:

1. Zentralkasse:

Die Kapitalbestände des Freistaats Oldenburg bezogen zu Ende des Rechnungsjahres 1922 4 019 514,26 *M*
Davon waren der Landeskasse des Landesteils Oldenburg Abt. A und B und der Gemeinde Birkenfeld Ende des Jahres 1922 dargeliehen 3 839 414,53 „

Der verbleibende Rest von 180 099,73 *M*
war bei der oldenburgischen Landesbank auf Kontoforrent verzinslich belegt.

Ferner wird bemerkt, daß die der Zentralkasse auf §§ 11 und 12 des Witwenkassengesetzes vom 27. Dezember 1905 begleichende Kapitalentschädigung und zwar das ungeschmälerzte zu erhaltende Kapital beträgt 91 538,15 *M*.

Diese Bestände sind infolge der Inflation gegenstandslos geworden.

2. Landeskasse Abt. A (Allgemeiner Fonds) beträgt:

die Einnahme 4 923 428 383 938 471 051,79 *M*
die Ausgaben 3 723 428 379 713 652 892,59 „

Demnach Kassenbest.: 1 200 000 004 224 818 159,20 *M*
Übertragen mit 1 200 000,— „

auf das Jahr 1925 (Kassenbestand):
und mit 4 224 818 159,20 *R.M.*
auf verschiedene Vorschüsse 1923 (Ausgleichsfonds).

Zu bemerken ist, daß die der Landeskasse auf Grund der §§ 11 und 12 des Witwenkassengesetzes vom 27. Dezember 1905 begleichende Kapitalentschädigung beträgt:

1. das ungeschmälerzte zu erhaltende Kapital 3 897 126,01 *M*
2. das zu laufenden Staatsausgaben zu verwendende Kapital 575 249,50 „
Von diesem Kapital sind für die Landeskasse vereinnahmt in den Jahren 1906 bis 1922 einschließlich 454 447,16 „
im Jahre 1923 (§ 55) 11 505,— „
Zusammen 465 952,16 *M*

Die verbleibenden 109 297,34 *M* werden der Landeskasse in den Jahren 1924 bis 1936 überwiesen.

3. Landeskasse Abt. B (Landesbaufonds) beträgt:

die wirklichen Einnahmen 5 012 364 573,94 *M*
die wirklichen Ausgaben 6 633 793 673,08 „

Demnach Vorschuß 1 621 429 099,09 *M*

Übertragen auf verschiedene Vorschüsse 1923 (Ausgleichsfonds).

Die Prüfung der Bücher ist durch Stichproben erfolgt.

Die Bücher sind ordnungsgemäß geführt und stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle, soweit noch erforderlich, zu den Überschreitungen
a) der Zentralkasse,
b) der Landeskasse Abt. A (Allgemeiner Fonds),
c) der Landeskasse Abt. B (Landesbaufonds),
seine Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Die Berichterstatter:

S. Fid. Mählenhoff. Themann.

Anlage 80.

Bericht

des Ausschusses III zur Anlage 18.

Nach der Anlage selbst, wie auch bei einer Einschätzung der Wohnungen nach Friedensmiete ist die Ausföhrung von Wohnungen, namentlich auf einem solch wert-

vollen Gelände nach Ansicht des Ausschusses unrentabel und nicht zu verantworten.

Vom Ausschuß wird angeregt, das Grundstück auf